



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABG Nr. D 5096, Nachtrag II

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.02.1986 (BGBl I S. 265, 273)

Nummer der ABG: D 5096, Nachtrag II

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen

Typ: G 4

Inhaber der ABG: Courtaulds Performance Films
Vertriebs GmbH
D-33609 Bielefeld

Hersteller: Martin Processing Inc.
Martinsville, Virginia/Vereinigte Staaten

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein. Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.




Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABG Nr. D 5096, Nachtrag II

- 2 -

Die Folien zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen,
Typ G 4, dürfen auch wie folgt gekennzeichnet werden:

SL LLumar
G 4  D 5096

Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit
dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichen ausge-
schlossen sind.

Flensburg, den 18. März 1996
Im Auftrag
Kurzhaus

Beglaubigt:


Jensen
Verwaltungsangestellte

